

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 4. April 1936

Nr. 32

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Brauntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtsseitigen Bogen oder Teile davon 15 Pf., aus abgelauenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle u. s. w.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 1. April 1936	S. 123
Urteil des Reichsfinanzhofs z. N. D. § 112	S. 126
Urteil des Reichsgerichts (Zollhinterziehung)	S. 126
Sonstige Nachrichten	S. 126

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 1. April 1936

Auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung mit Wirkung vom 20. April 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 1. April 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Z. 1401 — 399 H

Im Auftrage: Ernst

Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif

(95. Berichtigung der Handausgabe)

1. In dem Stichwort »Butter« Ziffer 1 ist die Vertragsbestimmung zu streichen und in der Zollsatzspalte anzufügen » 75«.
2. In den nachgenannten Stichworten ist an den dabei bezeichneten Stellen jeweils zu streichen
» mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle«.
- »Eier« Ziffer 1a Abs. I der Vertragsbestimmungen, »Fleisch« Ziffer 1a Vertragsbestimmung, »Milch« Ziffer 3 Abs. 2 der Vertragsbestimmungen, »Rahm« Ziffer 2 Abs. 2 der Vertragsbestimmungen, »Schweinespeck« Vertragsbestimmung und »Sirupmilch« Abs. 2 der Vertragsbestimmungen.
3. In den Stichworten »Fettpech«, »Rückstände« Ziffer 11b und »Stearinpech« ist jeweils folgender Hinweis anzufügen:
S. dagegen Wollpech.
4. In den Stichworten »Flachswerg«, »Hanswerg«, »Hede« und »Werg« ist anzufügen » f. Abfälle (Ziffer 21 b)« und zu streichen die punktierte Linie, die Tarifnummer und das Wort »frei«.

5. In dem Stichwort »Gewebe« treten folgende Änderungen ein:

- a) in Ziffer 1 a 1 Abs. 2, 1 a 2 Abs. 2, 2 b 2 und 3 a 2 ist jeweils nach den Worten »oder Franzen« einzufügen »oder mit mehreren dieser Bearbeitungen«;
- b) Abs. 2 der Allgemeinen Anmerkung 13 zu Ziffer 1 bis 10 erhält folgende Fassung:

Im Stück als Meterware eingehende dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung der Nr. 401, 402, 429 und 445, auch gesäumt oder mit einzelnen Nähten, werden auch dann nicht als genähte Gegenstände behandelt, wenn sie mit Einfassungen von Band, mit Besatz oder mit angenähten Franzen versehen sind oder mehrere dieser Bearbeitungen (Säume, Nähte, Bändeinfassungen usw.) aufweisen; sie unterliegen jedoch einem Zuschlage von 15 v. H. zu dem Zoll für die Gewebe (Allgemeine Anmerkung 10 Abs. 1 zu Abschnitt 5).

6. In den Stichworten »Grassaat« Abs. 1 und »Sämereien« Ziffer 2 b Abs. 1 ist jeweils an Stelle von »Lolium italicum L.« zu setzen »Lolium italicum A. Br.«.

7. In dem Stichwort »Käse« ist zu streichen:

- a) in Ziffer 2 Abs. 1 in Abs. 2 der Vertragsbestimmungen
»mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle«;
- b) in Ziffer 2 Abs. 2 in Abs. 2 der Vertragsbestimmungen
», mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle«.

8. In dem Stichwort »Rindvieh« ist in der Vertragsanmerkung 6 zu streichen
»mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle«.

9. In dem Stichwort »Schachtelmus« ist zu streichen:

[Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Pflirschen, Quitten oder dergleichen]

10. In dem Stichwort »Südfrüchte« Ziffer 17 ist am Schlusse in dem Hinweis hinter »Oliven« einzufügen »und Schachtelmus«.

II. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung

(279. Berichtigung der Handausgabe Teil III)

1. In Nr. 2 b erhält Abs. 3 folgende Fassung:

Italienische Raygrassaat (*Lolium italicum* A. Br. oder *Lolium multiflorum* Lam.), auch welsche Weidelgrassaat genannt, weist bei sonst gleicher Beschaffenheit meistens eine Granne auf. Eine in ihren Merkmalen kaum abweichende, in Holland gezüchtete Spielart des italienischen Raygrases ist unter dem Namen westerwoldisches Raygrass (*Lolium multiflorum* Lam. var. *westerwoldicum*) bekannt.

2. In den Nrn. 12 und 19 ist jeweils in der Ziffer 20 vor dem Worte »Grenzbauden« das Wort »beiden« zu streichen.

3. In Nr. 17 a ist in der Beischrift anstatt »671, und 908.« zu setzen »und 671.«.

4. In Nr. 39 Abs. 2 ist in Zeile 3 innerhalb der Klammer anstatt »unter A« zu setzen »Abschnitt I A«.

5. Nr. 96 a erhält folgende Fassung:

96 a. Kampferöl, Sassafrasöl und Safrol.

Zu Nr. 353
und 354

Als Kampferöl bezeichnet man sowohl das nach Entfernung des auskristallisierten Kampfers zurückbleibende Kampfer-Rohöl mit einer Dichte von 0,950 bis 0,995 bei 15° C als auch die aus ihm erhaltenen verschiedenen Kampferölfractionen, von denen die schweren Kampferöle mit einer Dichte von über 1,000 bei 15° C reich an Safrol sind und zu seiner technischen Darstellung verwendet werden.

Sassafrasöl ist ein nach Safrol riechendes, farbloses bis gelbes Öl, mit einer Dichte von 1,070 bis 1,080 bei 15° C, das zwischen 200 und 240° C siedet und bei etwa + 5° C erstarrt. Sein Lichtbrechungsindex beträgt 1,530, sein optisches Drehungsvermögen + 2 bis + 4° bei 20° C.

Safrol ist eine farblose oder gelbliche, stark riechende Flüssigkeit, mit einer Dichte von 1,105 bis 1,107 bei 15° C. Es siedet bei annähernd 233° C und erstarrt bei + 10,5 bis + 11° C. Sein Lichtbrechungsindex beträgt 1,536 bis 1,540, sein optisches Drehungsvermögen ± 0 bei 20° C. Safrol bildet den Hauptbestandteil des Sassafrasöles und ist in reichlicher Menge im schweren Kampferöl enthalten.

Von Kampferölen mit einer Dichte von über 1,000 bei 15° C und von Sassafrasöl sind stets Proben zur Untersuchung an die zuständige Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung zu übersenden, die dabei nach der nachstehend abgedruckten Anweisung zu verfahren hat.

Unterscheidung der schweren Kampferöle und des Sassafrasöls vom Safrol

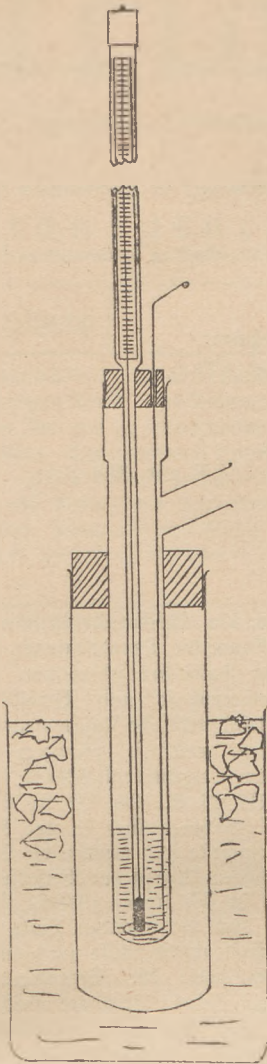
200 g Öl sind unter Verwendung eines Babo'schen Siedebekkers und eines Fraktionierauffasses nach Bigreux von etwa 40 cm Gesamtlänge bei gewöhnlichem Luftdruck zu destillieren. Von 200° C an ist die Vorlage von 2 zu 2° C Temperaturanstieg zu wechseln. Das Gewicht der einzelnen Fraktionen, ihre Dichte bei 15° C und ihr Erstarrungspunkt sind festzustellen.

Zur Ermittlung des Erstarrungspunktes dient das nebenstehend abgebildete Beckmann'sche Gefrierrohr, das mit einem in $\frac{1}{10}$ Grade eingeteilten Thermometer und einem Drahtrührer versehen ist. Das Gefrierrohr wird, wie aus der Abbildung ersichtlich ist, mit einem Kork in einem etwa 4 cm weiten Probierrohr befestigt und mit diesem in ein größeres, mit einer Eis-Wasser-Mischung gefülltes Becherglas eingehängt.

Vor Beginn des Versuches bringt man reines Safrol in einem Nickeltiegel durch eine Kältemischung zum Erstarren, wobei man die Kristallisation durch Reiben der Tiegelwandung mit einem Nickelspatel herbeiführt.

Wenn sich die in das Gefrierrohr gebrachte Ölfraktion unter gelegentlichem Auf- und Abwärtsbewegen des Rührers auf etwa + 1° C abgekühlt hat, hebt man den Drahtrührer bis zu dem seitlichen Ansatzstufen hoch und bringt eine Spur des erstarrten Safrols durch den Stutzen an den Rührer, den man sofort wieder in das Öl einsenkt und einige Male kräftig auf- und abbewegt. Sobald ein Ansteigen des Thermometers das beginnende Erstarren des Öls anzeigt, wird das Gefrierrohr der Ruhe überlassen und die Temperatur genau beobachtet. Das Thermometer erreicht einen höchsten Stand und fällt dann wieder. Die beobachtete höchste Temperatur ist der Erstarrungspunkt der Ölfraktion.

Beträgt die Gesamtmenge der Fraktionen, deren Erstarrungspunkt über + 5° C liegt und die in ihren sonstigen Eigenschaften dem reinen Safrol nahekommen, nicht mehr als 75 v. H., so besteht die Ware aus Kampferöl der Tarifr. 353; beträgt die Gesamtmenge der genannten Fraktionen mehr als 75 v. H., aber nicht mehr als 85 v. H., so liegt Sassafrasöl der Tarifr. 353 vor; beträgt sie mehr als 85 v. H., so ist die Ware als Safrol der Nr. 354 zu behandeln.



6. In Nr. 106 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in Abschnitt I B a ist in Ziffer 1, 3 und 4 Abs. 2 anstatt »Hyralbit« jeweils zu setzen »Decrolin«;
- b) in der Anlage ist nach Streichung des Stichwortes »Hyralbit Z« hinter dem Stichwort »Chromsäure« als neues Stichwort einzufügen:

Decrolin zum Entfärben von Gespinnstfasern. Zum Gebrauch ist eine etwa 10 v. H. enthaltende wässrige Lösung in der Kälte unter Zusatz von etwas Essigsäure frisch zu bereiten.

7. In Nr. 124a ist in Ziffer 1 der Abs. 2 (»Die Erlaubnis wird ferner« bis »Überwachungsmaßregeln.«) zu streichen.

8. In Nr. 129 Abs. 2 sind am Schluß die Worte »so sind mindestens 5 Messungen vorzunehmen, deren Durchschnitt für die Verzollung der Ware maßgebend ist.« zu ersetzen durch »so sind mindestens fünf Messungen vorzunehmen, und zwar an verschiedenen Stellen mit augenscheinlich geringstem Durchmesser; der Durchschnitt dieser Messungen ist für die Verzollung der Ware maßgebend.«

* * *

Zum gleichen Zeitpunkt sind im Gebrauchszolltarif und in der Anleitung für die Zollabfertigung (Inhaltsverzeichnis zu Teil III) folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Gebrauchszolltarif

(99. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Tariffstelle 103 ist in der Vertragsanmerkung 5 zu streichen
»mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle«.
2. In der Tariffstelle 109 ist in der Vertragsbestimmung zu streichen
», mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle«.
3. In der Tariffstelle 134 ist die Vertragsbestimmung zu streichen und in der Zollspalte anzufügen
»v 75«.

4. In der Tarifstelle 135 ist zu streichen
 - a) in Absatz 2 in Abs. 2 der Vertragsbestimmungen
»mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle«;
 - b) in Absatz 3 in Abs. 2 der Vertragsbestimmungen
», mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle«.
5. In der Tarifstelle 136 ist in Abs. 1 der Vertragsbestimmungen zu streichen
», mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle«.
6. In der Tarifstelle 208 ist in Abs. 2 der Vertragsbestimmungen zu streichen
», mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle«.

II. Anleitung für die Zollabfertigung

In dem Inhaltsverzeichnis zu Teil III sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- bei lfd. Nr. 17a ist in Spalte 3 anstatt », 671 und 908« zu setzen »und 671«;
- bei lfd. Nr. 37 ist in Spalte 3 anzufügen »und 245«;
- bei lfd. Nr. 40b ist in Spalte 3 anzufügen »und 250«;
- bei lfd. Nr. 61 ist in Spalte 3 anstatt »301« zu setzen »237 und 301«;
- bei lfd. Nr. 70 ist in Spalte 3 anstatt »314 und 317« zu setzen »314, 317 V und 388«;
- bei lfd. Nr. 71 n ist in Spalte 3 hinter »317 M« einzufügen », 317 Q«;
- bei lfd. Nr. 71 r ist in Spalte 3 »und 333« zu streichen;
- bei lfd. Nr. 83a ist in Spalte 3 statt »331« zu setzen »331 B«.

RD. § 112

Der Teilnehmer an einer fortgesetzten Zollhinterziehung haftet nur dann für den gesamten hinterzogenen Zoll, wenn sein Vorsatz darauf gerichtet war, sich an der fortgesetzten Zollhinterziehung des Haupttäters in ihrer Gesamtheit zu beteiligen. Ging dagegen sein Vorsatz dahin, sich nur an einem Teil dieser fortgesetzten Straftat zu beteiligen, so haftet er nur für einen entsprechenden Teil des hinterzogenen Zolls.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat,
Z. 1300 — 36 II vom 4. März 1936, IV A 14/36 U

Bei Zollhinterziehung ist Tateinheit zwischen Täterschaft und Beihilfe dann nicht ausgeschlossen, wenn das Schmuggelgut eine teilbare Sache ist und die Teile sich ihrer Art nach unterscheiden.

Urteil des Reichsgerichts, 6. Strafsenat,
vom 6. März 1936, 6 D 518/35

Aus den Gründen:

Nach dem festgestellten Sachverhalt haben polnische Schmuggler am Abend des 29. Dezember 1934 drei Säcke Seradellasaat und einen Sack Roggen, die sie unverzollt über die Grenze gebracht hatten, zum Hause des Mitverurteilten B. befördert. Dieser und die Beschwerdeführerin G., die im Hause Mitzgerin war, haben das Getreide »zusammen abgenommen«. Die Strafkammer hat beide als Mittäter einer Zollhinterziehung (§ 396 RAbgD., § 47 StGB.) verurteilt. Die Mittäterschaft ist jedoch nicht ausreichend begründet.

Sollte einer der Angeklagten das ganze Schmuggelgut für sich ausschließlich erworben haben, dann läge es nahe, daß der andere ihm durch die Mitabnahme nur Beihilfe geleistet hätte. Es ist nicht einzusehen, inwiefern er unter diesen Umständen die Tat als seine eigene gewollt haben sollte. Zwar kann Täter einer Steuerhinterziehung auch sein, wer die Verkürzung von Steuereinnahmen zum Vorteil eines anderen bewirkt (§ 396 RAbgD.). Das schließt aber die Teilnahmeform der Beihilfe rechtlich nicht aus (RGU. vom 26. November 1934, 5 D 217/34 = JW. 1935 S. 427; vgl. RGSt. Bd. 4 S. 95, Bd. 57 S. 162). Entscheidend ist die Willensrichtung. Die Unterstützung beim Abladen und die Einräumung eines Aufbewahrungsortes lassen für sich allein den Täterwillen nicht erkennen.

Für die neue Verhandlung ist noch auf folgendes hinzuweisen. Sollte sich ergeben, daß jeder der Angeklagten bei der Anführung des Schmuggelgutes einen Teil für

sich erworben hat (etwa die Beschwerdeführerin den Roggen und der Mitangeklagte die Seradellasaat), dann käme in diesem besonderen Falle bei jedem von ihnen Tateinheit zwischen Eigentäterschaft und Beihilfe in Frage. In der Regel ist dieses rechtliche Zusammentreffen zwar rechtlich ausgeschlossen, weil die geringere Teilnahmeform in der schwereren aufgeht (vgl. RGSt. Bd. 2 S. 145, Bd. 10 S. 406, Bd. 26 S. 198, Bd. 36 S. 25, Bd. 48 S. 206 u. a.). Ausnahmen sind in der Rechtsprechung aber schon bisher zugestanden worden bei Straftaten, die ihrer Natur nach den Begriff der Beihilfe oder Anstiftung zu fremder Tat in sich tragen (RGSt. Bd. 9 S. 430, Bd. 21 S. 291). Im vorliegenden Falle wäre Tateinheit zwischen Täterschaft und Beihilfe um deswillen rechtlich nicht ausgeschlossen, weil der Gegenstand der Straftat, das Schmuggelgut, keine unteilbare Sache ist und die Teile sich zudem ihrer Art nach unterscheiden. Wenn also die Beschwerdeführerin mit dem Mitangeklagten alle von den Polen überbrachten Schmuggelwaren abgenommen und ins Haus getragen haben sollte, so kann sie die Tat insoweit als eigene gewollt haben, als sie solche für sich erworben hat (Roggen), dagegen als fremde Tat, soweit sie beim Unterbringen der Ware nur dem Mitangeklagten helfen wollte und geholfen hat (Seradella). Diese Unterscheidung entspricht der natürlichen Anschauung. Von einer begrifflichen Unmöglichkeit kann hier nicht gesprochen werden. Die Entscheidung RGSt. Bd. 10 S. 406 steht dem nicht entgegen, denn dort hatte der Vorderriechter Beihilfe und Täterschaft in bezug auf dieselbe Ware angenommen. Das wurde mit Recht mißbilligt.

Der Unterschied ist in diesem Falle nicht nur für die Strafzumessung innerhalb des einen gegebenen Rahmens von Bedeutung. Denn die Mindestgeldstrafe beträgt bei der Eigentäterschaft das Vierfache, bei der Beihilfe aber, die nicht des eigenen Vorteils wegen geleistet wird, das Einfache des Wertes (§§ 398, 391 RAbgD., 49 StGB.).
Z 1300 — 39 II

Sonstige Nachrichten

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts
— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts
Nr. 28 für 1936 (Gruppe I und ReiseMerkbl.)
sind geliefert worden.